Marktgemeinde Weyer an der Enns

Gemeinderat

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2009** im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 13.10. und 29.10.2009 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte:	Rudolf Auer
	Johann Berger
	Norbert Wildling
	Claudia Hauch
	Isabel Eckl
	Johann Wolloner
	Franz Haider
	Andreas Hofer
	Friederike Hofer
	Eduard Lechner
GRE	Michaela Kohlhofer
	Josef Schuller
	Josef Ramsner
Entschuldigt:	1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler
	Ulrike Katzensteiner
	Reinhard Pils

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister:	DI Herbert Matzenberger
Gemeinderäte:	Gerhard Stockinger
	Johann Dietachmayr
	Johannes Weißensteiner
	Mag. Peter Ramsmaier
GRE	Wolfram Garstenauer
	Sabine Russegger
	Adolf Schoiswohl
Entschuldigt:	Martin Teufl
	Sylvia Infanger
	Monika Schoiswohl

WBL – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	Günther Neidhart
	DI (FH) Reinhard Hoffmann
	Johannes Rumetshofer
	Herbert Fößleitner
	DI Hermann Großberger
	DI Leonhard Penz
	Mag. Eva Aigner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte	Albert Aigner
	Karl Haidinger

Vom Gemeindeamt: AL Franz Schörkhuber

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;

b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 13.10. und 29.10.2009 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegen sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gäste, Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirates Kleinreifling und Herrn Karl Hochhaltinger.

Vor Eingang in die Tagesordnung nimmt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Angelobung von Gemeinderatsersatzmitglied Adolf Schoiswohl vor.

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 14) Wassergebührenordnung, Änderung der Anschlussgebühren und 15) Abwassergebührenordnung, Änderung der Anschlussgebühren von der Tagesordnung zu nehmen, weil die Anschlussgebühren unverändert bleiben. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnung

1. Freiwillige Feuerwehr Weyer, Löschfahrzeug LF-A – Vergabe
2. Freiwillige Feuerwehr Weyer, Hubrettungsgerät – Vergabe, Information
3. Feuerwehr-Tarifordnung 2010
4. Volksschule Weyer, Übertragung von Aufgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger, Übertragung des Neubaues an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG“
5. Volksschule Weyer, Einbringung des Grundstücks 415/2 KG Weyer in die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG“
6. Am Kreuzberg, Felbauer Sabine, Grundverkauf
7. Powerman Austria, Finanzierungsplan
8. Gemeindestraße Schulstraße, Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Hauptschule Weyer
9. Güterweg Edtbauer, Verordnung einer Beschränkung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich Edtbauer (Krenn)
10. Photovoltaik auf den Liegenschaften der Gemeinde, Bericht Mag. Peter Ramsmaier
11. Abwasserbeseitigungsanlage Hammergraben - Walchergraben, BA 09, Landesdarlehen
12. Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Ermächtigung zur Einbehaltung von Beiträgen
13. Abfallordnung Anpassung an das Abfallwirtschaftsgesetz 2009
14. Wassergebührenordnung, Änderung der Anschlussgebühren
15. Abwassergebührenordnung, Änderung der Anschlussgebühren
16. Tourismusabgabeordnung, Kurtaxe, Anpassung an die Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009
17. Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde
18. Bericht des Prüfungsausschusses
19. Nachtragsvoranschlag 2009 der Gemeinde
20. Voranschlag 2010 der Gemeinde
21. Mittelfristige Finanzplanung 2010 – 2013 der Gemeinde
22. Voranschlag 2010 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG
23. Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2010
24. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
25. Personalangelegenheiten
26. Bericht der Ortsteilsprecher
27. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Freiwillige Feuerwehr Weyer, Löschfahrzeug LF-A - Vergabe

Die Marktgemeinde Weyer hat den beabsichtigten Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs LF-A, 4x4, in der Amtlichen Linzerzeitung, Folge 16, v.6.8.2009, veröffentlicht.

Folgende Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert:

Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, 8301 Kainbach / Graz
Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding
Walser Feuerwehrtechnik GmbH, 6830 Rankweil

Fa. Rosenbauer Österreich GmbH und Fa. Walser Feuerwehrtechnik GmbH haben zeitgerecht ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden am 17.9.2009 im Beisein eines Firmenvertreters geöffnet, siehe Anbotsöffnungsprotokoll, und gem. § 128 BVerG.2006 gemeinsam mit Feuerwehrkommandant Horst Maderthaner geprüft.

a) Das Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich GmbH in Höhe von **€ 168.564,00** entspricht den Ausschreibungsbedingungen.

b) Das Angebot der Fa. Walser Feuerwehrtechnik GmbH in Höhe von **€ 150.394,76** entspricht in mehreren Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht den Ausschreibungsbedingungen. Insbesondere wird die mindestens zulässige Gesamtmasse von 8 to um 1,3 to nicht erreicht, wodurch die von der Feuerwehr Weyer vorgesehene Ausrüstung des Fahrzeugs nicht untergebracht werden kann. Besonders gravierende Abweichungen sind auch das Fehlen des Druckluftanschlusses zur Befüllung diverser Hebekissen/Geräte und die zu geringe Betriebsspannung (statt 24 V u. Generator mit 2240 W nur 12 V u. Generator mit 1260 W) für zusätzliche Geräte.

Die Abweichungen führen dazu, dass die Anforderungen an das Fahrzeug lt. Vorgabe der Ausschreibungsunterlagen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt werden und das angebotene Fahrzeug dem Verwendungszweck nicht gerecht wird. Der Vorteil des niedrigeren Preises kann daher leider nicht genutzt werden.
Aufgrund der Abweichungen ist das Angebot der Fa. Walser Feuerwehrtechnik GmbH auch nicht direkt vergleichbar mit dem ausschreibungskonformen Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich GmbH.
Aus vorstehenden Gründen ist das Angebot der Fa. Walser Feuerwehrtechnik GmbH gemäß § 129 (1) 7 BVergG 2006 in Verbindung mit den Zuschlagsbedingungen der Ausschreibung auszuscheiden.

Der Zuschlag gemäß § 130 BVergG 2006 fällt nach dem Bestbieterprinzip auf das verbleibende Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich GmbH in Höhe von **€ 168.564,00**.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung gemäß § 131 BVergG 2006 erfolgte am 23.10.2009 an die Fa. Walser Feuerwehrtechnik GmbH und die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH. Es wurden in der Stillhaltefrist keine Einwendungen eingebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Vergabe des Löschfahrzeugs LF-A für die Freiwillige Feuerwehr Weyer lt. vorstehendem Angebot zum Preis von € 168.564,00 inkl. 20 % Mwst. an die Fa. Rosenbauer Österreich GmbH zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 2 Freiwillige Feuerwehr Weyer, Hubrettungsgerät – Vergabe, Information

Das OÖ. Feuerwehrkommando, das Gemeinderessort des Landes OÖ. sowie die Standortgemeinden mit ihren Feuerwehren haben sich auf das neue Beschaffungsprogramm für Feuerwehr-Hubrettungsgeräte bis zum Jahr 2012 geeinigt.
Gemeinsames Ziel ist eine Flächendeckung bei den Stützpunkten für die Hubrettungsgeräte und Gelenkbühnen zur Personenrettung aus mehrgeschossigen Gebäuden sowie für den gezielten Löschangriff im Brandfall.
Weyer wird im Jahr 2012 als Standortgemeinde mit einem Hubrettungsgerät ausgestattet.

Am 19.2.2009 wurde vom Gemeinderat folgende Finanzierung beschlossen:

Anschaffung		€ 600.000
Landesfeuerwehrkommando	45 %	€ 270.000
Gemeinderessort	45 %	€ 270.000
Standortgemeinde und Feuerwehr	10 %	€ 60.000

Am 23.04.2009 hat der Gemeinderat die Bevollmächtigung des Oö. Landesfeuerwehrverbandes, LFK OÖ, für die Beschaffung des Hubrettungsgerätes beschlossen.
Die Ausschreibung erfolgte vom Oö. Landes-Feuerwehrverband, LFK OÖ. für 10 Fahrzeuge.
Fünf Anbieter haben die Ausschreibungsunterlagen angefordert, zwei haben ein entsprechendes Angebot eingereicht.

Fa. Rosenbauer Österreich GmbH € 599.880 inkl. 20 % Mwst.

Fa. Bronto Skylift, Schweiz/Finnland € 548.040 inkl. 20 % Mwst.

Fa. Bronto Skylift ist das weltmarktführende Unternehmen für die Herstellung von Hebebühnen. In Österreich sind 60 Feuerwehr-Hubrettungsgeräte der Fa. Bronto in Einsatz und funktionieren sehr gut. Die Vertragswerkstätte liegt in Niederösterreich.
Die Hebebühne wird auf ein MAN-Fahrgestell aufgebaut.

Das Hubrettungsgerät wurde am 1. Dez. 2009 vom Oö. Landes-Feuerwehrverband, LFK OÖ. in Form einer Sammelbestellung beauftragt. Das Fahrzeug für Weyer wird im Nov. oder Dez. 2012 ausgeliefert.

Debatte:

Auf die Frage von GR Johann Dietachmayr, bezüglich der verbleibenden 10 Prozent Beitragskosten sowie der Instandhaltungskosten der Standortgemeinden, antwortet der Vorsitzende, dass diese Kosten die Gemeinde zu tragen hat und in der Abgangsdeckung enthalten sind.

GR Günther Neidhart möchte wissen, wo das Hubrettungsgerät untergebracht wird. Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass die alte Feuerwehrzeugstätte für die Unterbringung dieses Gerätes zu klein ist. Die Planung des Neubaues der Feuerwehrzeugstätte in Kombination mit dem Bauhof ist in der Vorbereitung.

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger hebt positiv hervor, dass die Hebebühne auf ein MAN-Fahrgestell aufgebaut wird.

TOP. 3 Feuerwehr – Tarifordnung 2010

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband, LFK OÖ, hat eine aktualisierte Feuerwehr-Tarifordnung für alle Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren Oberösterreichs herausgegeben. Die Feuerwehr-Tarifordnung 2010 ist zur rechtswirksamen Anwendung von allen Gemeinden zu beschließen.

TARIFORDNUNG 2010

Inhaltsverzeichnis

			Seite
Allgemeine Bestimmungen			3
Entgeltpflicht			3
Entgeltfreiheit			4
Berechnung			4
Reinigung und Wiederinstandsetzung			5
Sonstige Tarife			5
Umsatzsteuer			6
Inkrafttreten			6
Tarif A	1.	Mannschaft	7
	2.	Fahrzeuge und Anhänger	7
	3.	Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	8
	4.	Geräte mit motorischem Antrieb	8
	5.	Atemschutzgeräte	9
	6.	Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte	9
	7.	Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung	10
	8.	Wasserdienst	10
	9.	Kommunikationseinrichtungen	10
	10.	Heuwehrgeräte	11
	11.	Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	11
Tarif B		Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	12
Tarif C		Brandmeldeanlagen	12
Tarif D		Verbrauchsmaterialien	12

FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2010

Tarifordnung für entgeltliche (kostenersatzpflichtige) Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland Oberösterreich.

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A - C sind Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Artikel II

Entgeltpflicht

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder auf Grund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Entgelt (bzw. Kostenersatz) für Einsatzleistungen von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieses – sofern nicht Entgeltfreiheit (Kostensatzfreiheit) gemäß Artikel III dieser Tarifordnung vorliegt - nach Maßgabe der Tarife A-C bzw. des Tarifs D dieser Tarifordnung berechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. 111/1996 idgF. (Oö. FWG), hat, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, der Feuerwehr die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat dem Kosten-träger der Feuerwehr, das ist die Pflichtbereichsgemeinde bzw. der Betriebseigentümer (§ 5 Abs. 1 Oö. FWG), die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (§ 6 Abs. 2 Oö FWG).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung des Einsatzleiters gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG besteht (§ 6 Abs. 3 Oö. FWG).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereiches, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objektes, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (§ 6 Abs. 4 Oö. FWG).

Artikel III

Entgeltfreiheit (Kostenersatzfreiheit)

Diese Tarifordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist, beispielsweise gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr oder bei Elementarereignissen, Unfällen und akuten Notständen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt.

2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war **(„Blinder Alarm“)**.

3. wenn Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten **(versuchte Einsatzleistung)**, außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

4. Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Täuschungsalarm.

Artikel IV

Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostenersatz für eine Beistellung von Geräten - Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende Teil A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Artikel IV, Abs. 5) verrechnet.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen 2.01 – 2.22 und 3.01 – 3.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A - Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Einsatzfahrzeugen und Anhängern, das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei **Ausstellungen** und **Zirkusveranstaltungen** kommen jedoch die Pauschaltarife nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A, wird der Kostenersatz nach Pos. 2.01 – 2.22 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach Artikel IV, Pkt. 6, zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Pos. 1.01 – 1.05 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften kommen, welche für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an die Empfangszentrale der Feuerwehr sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für die Pos. 13.01 und 13.02 (Tarif C) können die Kostensätze jährlich eingehoben werden. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen. Diese stehen dem zu, der die Leitungswege zur Verfügung stellt bzw. die Empfangszentrale bedient.

Artikel V

Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbe-lastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

Artikel VI

Sonstige Tarife

Für Leistungen, für die in den nachfolgenden Tarifen Kostensätze nicht enthalten sind, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

Artikel VII

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2005, v. 17.03.2005, außer Kraft.

Besonderer Teil

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	20,00
1.02	Bei Messeveranstaltungen – Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
1.03	Bei Zirkus, Theater, Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty …..) pro Person und Stunde	20,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr für feuerpolizeiliche Überprüfungen	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	310,00
2.04	Tanklöschfahrzeug TLF, SLF u. RLF bei Brandeinsatz im Sinne Artikel II	73,00	365,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	94,00	470,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	110,00	
2.07	Drehleiter DL 30, TMB, GB	165,00	
2.08	SSTF*, WLA-SST mit WLF, WLA-Deko mit WLF, Dekoanhänger mit LKW	187,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug, WLA-ÖL mit WLF	85,00	425,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	158,00	790,00
2.11	ULF, GTLF	136,00	680,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	43,00	215,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	102,00	510,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran, SRF-K, LKW mit Kran über 100kN, WLF mit Kran	125,00	625,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	209,00	
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	43,00	215,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	55,00	275,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	35,00	
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	51,00	
2.21	Tunnellüfter	55,00	275,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug LUF	80,00	400,00

- SSTF = GSF

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.05. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. Bereitstellungsklausel: Siehe Artikel IV Abs. 7. – Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.16 u. 2.17, den Artikel V beachten!

Bereitstellungsklausel: Siehe Artikel IV Abs. 7. – Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.16 u. 2.17, den Artikel V beachten!

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		6,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	10,00	50,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	14,00	70,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		20,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	22,00	110,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	7,00	35,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		6,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		8,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		15,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	14,00	70,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	20,00	100,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	26,00	130,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	35,00	175,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA - 20 KVA	43,00	215,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA – 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	51,00	255,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	59,00	295,00
4.08	Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	18,00	90,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (z.B. UHPS)	26,00	130,00

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO

		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		11,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		21,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	19,00	95,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,50	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	2,50	
5.06	4 l 200 bar	3,00	
5.07	7 l 200 bar	5,50	
5.08	10 l 200 bar	7,00	
5.09	12 l 200 bar	8,00	
5.10	15 l 200 bar	9,00	
5.11	6 - 7 l 300 bar	8,00	
5.12	50 l 200 bar	30,00	
5.13	Sauerstoffflasche	lt. tatsächlichem Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		20,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	10,50	53,00
6.03	Feldküche	lt. tatsächlichem Aufwand	
6.04	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		30,00
6.05	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	10,50	53,00
6.06	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		7,50
6.07	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		10,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	26,00	130,00
6.09	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	34,00	170,00
6.10	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		7,50
6.11	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	9,00	45,00
6.12	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,50
6.13	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	9,00	45,00
6.14	Pressluftbohrer	9,00	45,00
6.15	Krankentrage, Bergetuch		10,00
6.16	Transportroller, Rangierroller		10,00
6.17	Zündmaschine (Sprengausr. kompl.)		34,00
6.18	Zelt bis 10 Mann		32,00
6.19	Zelt über 10 Mann		45,00
6.20	Wärmebildkamera	28,00	140,00
6.21	Fernthermometer	11,00	55,00

7 Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO

		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	12,00	60,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	12,00	60,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		11,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		17,00
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Artikel V	
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	26,00	130,00
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	69,00	345,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		20,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		4,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	43,00	215,00
8.03	Motorzille, Feuerwehrrettungsboot	26,00	130,00
8.04	Motorboot	41,00	205,00
8.05	Rettungsring , Ruder		4,50
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	10,00	50,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	26,00	130,00
8.08	Rettungsweste	5,00	25,00
8.09	Taucherausrüstung kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	12,00	60,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	15,00	75,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	9,00	45,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	51,00	255,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	30,00	150,00
8.15	Eisretter **(**ausgenommen Fälle des Artikel III)	10,00	50,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	24,00	120,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Tauchertelefon	11,00	55,00
9.02	Handfunkgerät	10,00	50,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	17,00	85,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		11,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO

		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Heumess-Sonde		8,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	17,00	85,00
10.03	Heuschneider elektr.	10,00	50,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
11.01	Auffangbehälter 1000 l	9,00	45,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	17,00	85,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	24,00	120,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	24,00	120,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	9,00	45,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	25,00	125,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		8,00
11.08	Kanister 50 l		8,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	4,50	23,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	8,00	40,00
11.11	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
11.12	Behälter 220 l	8,00	40,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	24,00	120,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	37,00	185,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	5,50	28,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	6,00	30,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	5,50	28,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchm. 250 mm		8,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		34,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	14,00	70,00
11.21	Strahlenmessgerät	14,00	70,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		16,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		16,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		16,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		30,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		100,00
11.27	Dichtkissensatz	34,00	170,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt m. Zubehör	24,00	120,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	15,00	75,00
11.30	Handumfüllpumpe	12,00	60,00
11.31	Säuretauchpumpe Ex-geschützt	39,00	195,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Eex Umfüllpumpe	39,00	195,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	25,00	125,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	39,00	195,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	39,00	195,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
12.01	Aufsperren einer Wohnung	35,00
12.02	Abschleppen/Anschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
12.04	BSWD bei Ausstellungen, Pauschalgebühr für TLF für 12 Std. (Mannschaft nach Pos. 1.02)	145,00

12.05	BSWD bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für TLF, je Vorstellung (Mannschaft nach Pos. 1.03)	72,00
12.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	43,00
12.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand) – Aufzugsöffnung (ausgenommen Fälle nach Artikel III)	83,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage, Vollanschluss je Monat	51,00
13.02	Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	17,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	26,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall	242,00
		bzw. nach Aufwand entspr. der alarmplanmäßigen Ausrückung

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
   (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)

2. Pölzmaterial
   (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)

3. Atemschutzmaterial
   (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)

4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
   (z.B. div. Gase, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre), Sägespäne,Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Feuerwehr-Tarifordnung 2010 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Volksschule Weyer, Übertragung von Aufgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger, Übertragung des Neubaues an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG“

In der Marktgemeinde Weyer steht derzeit der Neubau der Volksschule Weyer an. Aus Anlass dieser Investition soll die Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Weyer neu strukturiert werden.

Die Errichtung und Verwaltung von kommunalen Schulgebäuden wird dabei in einen eigenen Rechtsträger ausgegliedert werden. Da es sich hierbei um keine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, ist die Übertragung möglich und sinnvoll.

Als Rechtsträger, der die Aufgabe übernehmen wird, ist die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG" (kurz: KG) vorgesehen. Die Marktgemeinde Weyer ist Kommanditistin dieser KG. Komplementär ist der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer" mit Sitz in Weyer. Dieser KG werden die genannten Aufgaben übertragen.

Die KG ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Durch die KG kann das Maastricht-Ergebnis der Gemeinde verbessert werden. Allfällige erforderliche Darlehen werden von der KG aufgenommen. Nach dem Stabilitätspakt zählen Schulden der KG nicht zum Schuldenstand der Gemeinde und werden somit nicht ins Maastricht-Defizit eingerechnet.

- Die Marktgemeinde Weyer hat bereits Aufträge betreffend die genannte Liegenschaft vergeben. Diese Aufträge werden – die Zustimmung der Auftragnehmer und der KG vorausgesetzt – der KG übertragen (Vertragsübernahme). Aufträge, die von der Marktgemeinde Weyer bereits ausgeschrieben wurden, sind nach Vergabe durch die Gemeinde – die Zustimmung der Auftragnehmer und der KG vorausgesetzt – an die KG zu übertragen.

- Im Zuge der Ausgliederung ist von der Marktgemeinde Weyer für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der KG vorzusorgen. Dazu werden von der Gemeinde jene Fördermittel und Eigenmittel zur Verfügung gestellt, die für das Vorhaben vorgesehen sind.

- Notwendige Sach- und Personalressourcen werden der KG bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

- Die Marktgemeinde Weyer erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der KG zu sorgen.

- Die Nutzung des Gebäudes durch die Gemeinde wird durch einen Bestandsvertrag sichergestellt.

Um aus steuerlicher Sicht die erforderliche Rechtssicherheit zu erhalten, werden von Leitner + Leitner Anfragen an die zuständigen Finanzämter gestellt.

Erläuterung zu diesem Finanzierungsmodell:

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG

- Die Gemeinde ist im Hoheitsbereich nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- Strategie zur gesetzlichen Umsatzsteuereinsparung
    - Gründung eines Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer
        - Obmann Franz Schörkhuber Obmann Stv. Brigitte Fürnholzer
    - Bildung einer KG, bestehend aus Verein und Gemeinde (Kommanditist ist die Gemeinde, Komplementär ist der Verein)
        - Geschäftsführer Franz Schörkhuber Gesch. Stv. Brigitte Fürnholzer
        - Gesellschaftsvertrag regelt, dass der Geschäftsführer an die Entscheidungen des Bgm, des GV und des GR gebunden ist
        - Die Haftung liegt alleine beim GF, sowohl finanziell als auch finanzstrafrechtlich, was im sehr umstrittenen Umsatzsteuerrecht und im Bundes-Vergabegesetz ein beachtliches Risiko ist.
        - Die Geschäftsführung wird daher keine Handlungen setzen bzw. Aufträge erteilen, die gegen Gesetze verstoßen.
    - Übertragung von Aufgaben durch den GR an die KG
    - Grundbücherliche Einbringung der betreffenden Liegenschaften in die KG
    - Bauabwicklung, einschließlich Darlehensaufnahmen durch die KG, eigene Buchhaltung mit VA u. RE-Abschluss, eigenes Konto
    - KG vermietet das Gebäude an die Gemeinde zu einer kaufmännisch gerechneten Miete + 20 % Ust.
    - Nach mindestens 10 Jahren kann die KG die Liegenschaft umsatzsteuerfrei an die Gemeinde veräußern

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es durch die Umsetzung des KG-Modells zu einer Reduzierung der Baukosten kommt und der Gemeinde als Kommanditistin der KG weiterhin das volle Einflussrecht auf die KG gesichert ist.
Das KG-Modell stellt somit eine Gelegenheit für Gemeinden dar, Gebäudeinvestitionen in Zukunft hin kostengünstiger umzusetzen.

Für die Prüfung ist nicht der Prüfungsausschuss sondern die Aufsichtsbehörde zuständig.

Debatte:

GR Karl Haidinger und GR Günther Neidhart bemängeln, dass der Prüfungsausschuss für die Kontrolle nicht mehr zuständig ist.

Antrag:
Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen.

Übertragung von Aufgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger;
Die Gemeinde überträgt der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG" die Aufgabe der Errichtung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Schulgebäuden.

Beschluss:
Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 5 Volksschule Weyer, Einbringung des Grundstücks 415/2 KG Weyer in die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG“

In der heutigen Gemeinderatssitzung wurde im TOP. 4 die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung von kommunalen Schulgebäuden an die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG" übertragen. Zur weiteren Umsetzung dieser Ausgliederung werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinde überträgt der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG“ die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Volksschulen.

2. Der vorliegende Sacheinlagevertrag zwischen der Marktgemeinde Weyer und der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG“ über die Einlage des Grundstücks 415/2, EZ 476, GB 49323 Weyer im Ausmaß von 5.782 m², wird beschlossen..

3. Die im Finanzierungsplan vom 23.07.2009 vorgesehenen Mittel, namentlich das Bankdarlehen in der Höhe von € 98.000,-, Bedarfszuweisungen in Höhe von € 1.600.000,- , die Landeszuschüsse in Höhe von € 1.572.000,- und die Anteilsbeträge in der Höhe von € 426,- werden in die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG" als Gesellschafterzuschüsse eingebracht.

4. Die Marktgemeinde Weyer erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG" zu sorgen. Die Höhe der Zuschüsse sowie der Auszahlungszeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Genehmigung des von der KG jährlich zu erstellenden Budgets oder bei Bedarf beschlossen.

5. Die Gemeinde beschließt den vorliegenden Bestandsvorvertrag über das Volksschulgebäude mit der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG".

6. Die Marktgemeinde Weyer erklärt sich bereit, durch Gesellschaftereinlage für Unterstützung der Bautätigkeiten der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG" zu sorgen. Die Höhe der Sach- und Arbeitsleistungen sowie der Einlagezeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Feststehen der betragsmäßigen Höhe beschlossen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt die gegenständlichen Verträge vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Dieser Antrag findet allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den ausführlich erläuterten Beschluss über den Einbringungsvertrag und den Bestandsvorvertrag zu fassen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 6 Am Kreuzberg, Felbauer Sabine, Grundverkauf

Frau Sabine Felbauer, 3334 Gaflenz, Markt 155, beabsichtigt, das Grundstück 678/20, EZ 638 KG 49323 Weyer, 690 m², zu erwerben.
Der Grundpreis beträgt € 42 / m², das ergibt einen Betrag von € 28.980.

Frau Felbauer plant, 2010 ein Einfamilienhaus zu errichten und dieses mit Hauptwohnsitz zu bewohnen.
Sie kennt die Bauverpflichtung und die Baubestimmungen der Siedlung Am Kreuzberg. Notar Dr. Kurt Apfolterer hat einen Kaufvertrag mit der Bauverpflichtungsbestimmung und die Einräumung des Wiederkaufsrechts bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung vorbereitet. Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt den Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Grundstück 678/20, EZ 638 KG 49323 Weyer, mit 690 m², zum Preis von € 28.980 lt. vorliegendem Kaufvertrag an Frau Sabine Felbauer, Gaflenz, zu veräußern.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Powerman Austria, Finanzierungsplan

Die Marktgemeinde Weyer hat am 24.06.2008 um eine Bedarfszuweisung für die Durchführung des Powerman 2008 angesucht. Da es keine Rückmeldung seitens der Gemeindeabteilung gab, wurde am 22.12.2008 nochmals um eine Bedarfszuweisung angesucht.

Mit Schreiben IKD(Gem)-311341/557-2009-Mt vom 23.11.2009 wird von der Direktion Inneres und Kommunales folgende Finanzierungsmöglichkeit vorgelegt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Rücklagen								*0*
Anteilsbetrag o.H.								*0*
Interessentenbeiträge								*0*
Vermögensveräußerung								*0*
(Förderungs-)Darlehen								*0*
(Bank-)Darlehen								*0*
Sonstige Mittel								*0*
Bundeszuschuss								*0*
Landeszuschuss								*0*
Bedarfszuweisung		**14.000**						*14.000*
								0
Summe in EURO		**14.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**14.000**

Die Gemeinde hat am 04.12.2009 die Bedarfszuweisung erhalten.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, oben angeführten Finanzierungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 8 Gemeindestraße Schulstraße, Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Hauptschule Weyer

Die Zufahrtsstraße und Parkplätze vor der Hauptschule Weyer sollen im Winter in den Nachtstunden von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden um die ordnungsgemäße Schneeräumung zu gewährleisten. Es soll daher ein Halte- und Parkverbot in einem Zeitraum von 1. November bis 15. April jeden Jahres von 23:00 Uhr bis 06.00 verordnet werden.

Am 1.10.2009 wurde mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr ein Lokalaugenschein vorgenommen. Diese spricht sich positiv für ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Hauptschule Weyer aus.

Die Verordnung in folgender Form ist zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates des Marktes Weyer vom 10. Dezember 2009 betreffend die Verordnung einer Beschränkung für "Halten oder Parken" im Schulbereich der Hauptschule Weyer (Schulstraße) nach beiliegendem Lageplan.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 40 Abs. 2 Ziff. 4, 58 Abs. 2 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, in Verbindung mit den §§ 24 Abs. 1, 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 94d Ziff. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Auf der Parzelle Nr. 355/1 und 798/2, KG. 49323 Weyer, öffentliches Gut, wird im gesamten Schulbereich (außer zum Parken vorgesehene Flächen), das Verbotszeichen "Beschränkung für Halten oder Parken" (§ 52 lit. a Ziff. 13b StVO. 1960) mit der Zusatztafel "15.11. bis 15.04. jeden Jahres, von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr für den gesamten Schulbereich“ verordnet.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO. 1960 - in der derzeit gültigen Fassung - durch die Anbringung der Verkehrszeichen. Sie tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GR Aigner Albert meint, dass diese Problematik großteils durch Unwissenheit besteht und regt an, die Bevölkerung darüber zu informieren.

GR Mag. Eva Aigner weist darauf hin, dass die Anzahl der Autos in den Haushalten gestiegen ist und es allgemein zu wenig Abstellflächen für Wohnungsmieter gibt. Teils werden aus Kostengründen die Pkw der Mieter nicht auf die vorgesehenen Stellplätze sondern auf die Straße geparkt.

GR Josef Schuller bemerkt, dass auch die Besitzer der Siedlungshäuser zu wenig Parkplätze auf Eigengrund geschaffen haben.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung zur Erlassung eines Halte- und Parkverbots im Bereich der Hauptschule Weyer (Schulstraße) zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Güterweg Edtbauer, Verordnung einer Beschränkung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich Edtbauer (Krenn)

Der Güterweg Edtbauer verläuft innerhalb der Liegenschaften des Reiterhofes Krenn, wobei ein unmittelbarer Zusammenhang mit der auf der anderen Straßenseite situierten Jugendherberge, der Frühstückspension Krenn und den Reitanlagen besteht. Der Güterweg Edtbauer führt daher unmittelbar durch die betriebliche Anlage.

Es wird daher aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs für erforderlich erachtet, die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken um das Gefährdungspotential durch das zwangsläufige Mitbenützen und Queren der Straße zu minimieren. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wird auf dem Güterweg Edtbauer von der Liegenschaftsgrenze zwischen den Grundstücken 23/1 und 23/2, KG. Pichl bis 50 m nördlich der Liegenschaftsgrenze zwischen den Grundstücken 8/1 und 21/3, KG. Pichl für beide Fahrtrichtungen erlassen werden.

Am 1.10.2009 wurde mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr ein Lokalaugenschein vorgenommen. Diese spricht sich positiv für eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Edtbauer aus.

Die Verordnung in folgender Form ist zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 10.12.2009 betreffend die Erlassung einer **„Geschwindigkeitsbeschränkung“** auf dem Güterweg „Edtbauer“ im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer.

Auf Grund der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 i.V.m. **§ 94 d StVO 1960** wird den Straßenbenützern an der im folgenden näher bezeichneten Straßenstelle im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer folgendes Verhalten verordnet:

§ 1

Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf dem Güterweg Edtbauer, beginnend bei Liegenschaftsgrenze 23/1 und 23/2, KG. Pichl bis 50 m nördlich der Liegenschaftsgrenze zwischen den Grundstücken 8/1 und 21/3, KG. Pichl die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen nicht überschreiten.
(Vorschriftszeichen **„Geschwindigkeitsbeschränkung** (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) **von 30 km/h** gemäß § 52 lit. A) Ziff. 10a) StVO 1960 sowie **„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h“** gemäß § 52 lit. A) Ziff. 10b) StVO 1960)

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verkehrsmaßnahme ist im beiliegenden Lageplan, welcher zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, dargestellt.

§ 3

Die unter § 1 verfügte Verkehrsbeschränkung tritt mit Errichtung der in Klammer angeführten Verkehrszeichen durch den Straßenerhalter in Kraft.

Der Bürgermeister:

1 Lageplan

Debatte:

Der Gemeinderat stimmt dieser Verordnung zu.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Verordnung betreffend Erlassung einer „Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf dem Güterweg „Edtbauer“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 10 Photovoltaik auf den Liegenschaften der Gemeinde, Bericht Mag. Peter Ramsmaier

Mag. Ramsmaier informiert alle neuen GR-Mitglieder zunächst darüber, dass der GR in der Sitzung vom 28.6.2007 den Grundsatzbeschluss gefasst hat, bis zum Jahr 2015 frei von fossilen Energieträgern und energieautonom sein zu wollen. Als eine Maßnahme zur Erreichung dieses ehrgeizigen Zieles wurde weiters in der GR-Sitzung vom 13.12.2007 auf Vorschlag des Umweltausschusses beschlossen, dass die Gemeinde derzeit von ihr ungenutzte Flächen (Dächer, Fassaden, Grünflächen) für die Nutzung durch Bürger-Photovoltaikanlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt. Diese Maßnahme sollte das Interesse und Bewusstsein der Bürger an erneuerbaren Energieformen wecken.

Eine 5-KW-Anlage wurde bereits am Kindergarten Weyer gemeinsam mit der Gemeinde Weyer realisiert.

Es ist geplant, nun auch am Dach der Hauptschule Weyer eine 10-KW-Anlage und am Gelände der BBS-WEYER zwei 5-KW-Tracker zu errichten. Tracker sind PV-Anlagen, die dreh- und neigungsverstellbar sind und sich automatisch dem jeweiligen Sonnenstand anpassen.

Das Problem ist, dass nach den Förderrichtlinien des Landes OÖ eine Schule mangels Rechtsfähigkeit keinen Förderantrag stellen könne, sondern dies durch eine natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH, Verein) erfolgen müsse. Weil eine juristische Person wegen der zu entrichtenden Körperschaftsteuer nicht interessant wäre, verbliebe als Antragsteller lediglich eine natürliche Person. Für die BBS-WEYER würde sich Hr. Dir. Mag. Franz Hopfgartner als Mag. Franz Hopfgartner und Mitgesellschafter der PV-Anlage BBS-Weyer und für die Hauptschule Weyer Hr. DIng. Matzenberger als DIng. Herbert Matzenberger und Mitgesellschafter der PV-Anlage Hauptschule Weyer zur Verfügung stellen.

Wie schon aus der Bezeichnung dieser in Form einer GesbR geplanten Projekte hervorgeht, wäre eine breite Beteiligung der Bevölkerung wünschenswert, wobei eine Mindestbeteiligung von € 2.000,-- vorgesehen ist, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.

Da das Ökostrom-Förderkontingent 2010 relativ rasch erschöpft sein wird, sollten ehestmöglich die Förderanträge gestellt werden. Mag. Ramsmaier ersuchte daher den GR um seine Zustimmung, dass die Förderanträge von vorgenannten Personen gestellt werden dürfen und wollte weiters wissen, ob sich auch Gemeinderäte an diesen Anlagen beteiligen würden. Nachdem sich einige Gemeinderäte unverbindlich als eventuelle Interessenten meldeten, ersuchte Mag. Ramsmaier noch um Genehmigung, die Projekte in der nächsten Gemeindezeitung vorzustellen und darin eine Ansprechperson vom Gemeindeamt für eventuelle Interessenten aus der Weyrer Bevölkerung zu nennen. Sollte das eine oder andere Projekt spruchreif werden, würde dann noch eine eingehende Information der Interessenten über die wichtigsten Details erfolgen.

Der Gemeinderat erklärte sich nach einer kurzen Diskussion über die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden.

P.S: Anmerkung: Die traurige Realität hat uns anscheinend schon eingeholt. Wie ich am 17.12.09 erfahren habe, ist angeblich das Förderkontingent 2010 seit 4.12.2009 aufgrund eines von einem Energieversorger eingereichten Monsterprojekts (2 MW-Anlage) ausgeschöpft.

TOP. 11 Abwasserbeseitigungsanlage Hammergraben - Walchergraben, BA 09, Landesdarlehen

Für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Weyer BA 09, deren Gesamtkosten mit € 1.250.000,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 60.600,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 16.11.2009 unter OGW-AW-070000/737-2009/Has beschlossen.

Das Darlehen ist zinsenfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Marktgemeinde Weyer übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes ein Darlehen in der Höhe von 100 % des Förderbarwertes aufzunehmen. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter OGW- OGW-AW-070000/737-2009/Has genehmigten Landesdarlehens in Höhe bis zu € 60.600 Euro wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter OGW-AW-070000/737-2009/Has genehmigte Landesdarlehen in Höhe bis zu € 60.600 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Ermächtigung zur Einbehaltung von Beiträgen

In der Bürgermeisterkonferenz am 29.6.2009 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vorgeschlagen, dass diverse Zahlungen der Gemeinden aus Einsparungs- und Verwaltungsvereinfachungsgründen im Abzugsweg von den Ertragsanteilen einbehalten und an die zuständigen Stellen weiter überwiesen werden sollen. Möglich wären die Beiträge an den Bezirkssportausschuss, an das Bezirksfeuerwehrkommando, sowie an das Regionalforum.
Der Gemeinderat müsste der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dafür eine Ermächtigung erteilen.

Debatte:

Dieser Antrag findet allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass ab dem Jahr 2010 die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ermächtigt ist, die oben angeführten Beiträge von den Ertragsanteilen einzubehalten und an die zuständigen Stellen weiter zu überweisen, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 13 Abfallordnung, Anpassung an das Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Aufgrund der Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 sind auch die Abfallordnungen der Gemeinden anzupassen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 10.12.2009, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71 /2009, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer be-

wirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Weyer. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und Verrechnung. Für die Ortsteile Kleinreifling und Unterlaussa erfolgt einmal jährlich eine Abholung von lokalen Sammelplätzen.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Grundstücke. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3 aufgelisteten Grundstücke. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Weiters können Grünabfälle ganzjährig zur Kompostieranlage Ahrer in Kleinreifling gebracht werden. Kleinmengen bis 1 m³ sind kostenfrei.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht. Verwertbare Altstoffe sind in das Altstoffsammelzentrum zu bringen.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den Sammelstellen lt. Anhang 1 zu bringen.

(2) **Sperrige** Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall bzw. bei der jährlichen Abholung in den Ortsteilen Kleinreifling und Unterlaussa am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen bzw. zu den Sammelstellen lt. Anhang 2, ansonsten zur Kompostierungsanlage Ahrer zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen bzw. zu den Sammelstellen lt. Anhang 3, ansonsten zur Kompostierungsanlage Ahrer zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Verwertbare Altstoffe sind in das Altstoffsammelzentrum zu bringen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 550 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffbiotonnen 25 Liter	EN 840-1
Kunststoffbiotonnen 40 Liter	EN 840-1
Kunststoffbiotonnen 120 Liter	EN 840-1

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl und die Größe der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** in den Ortsteilen Kleinreifling und Unterlaussa erfolgt einmal jährlich. Ansonsten können sperrige Abfälle während der Öffnungszeiten beim Altstoffzentrum abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle**, wenn sie in die Biotonne gegeben werden, erfolgt zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle soweit sie in der Biotonne Platz finden und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Weyer bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der vertraglich gebundenen Dritten, Bezirksabfallverband Steyr-Land und Fa Ahrer Josef, 4464 Kleinreifling, Nach der Enns 13, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4464 Kleinreifling, Nach der Enns 13 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig treten die Abfallordnungen der ehemaligen Marktgemeinde Weyer, vom 28.09.2000, und der ehemaligen Gemeinde Weyer-Land, v. 14. 10. 1999, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Abfallordnung der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Tourismusabgabeordnung, Kurtaxe, Anpassung an die Tourismusrechts-Novelle 2009

Aufgrund der Tourismusrechts-Novelle 2009 hat die Marktgemeinde Weyer eine neue Tourismusabgabeverordnung zu erlassen.

Verordnung

**des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Weyer, Luftkurort,
über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2009, wird verordnet:

§ 1
Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)

§ 2
Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,30 Euro;
2. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,60 Euro.
3. Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt pauschal
    1. für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m²Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60-fache
    2. für Wohnungen (Wohnräume) über 50 m² Nutzfläche das 90-fache

der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabenpflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:

- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

(3) Das Jahrespauschale für Ferienwohnungen wird jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 4
Abgabenerklärung

(1) Die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber haben bei der Tourismusgemeinde pro Kalendermonat eine Abgabenerklärung einzureichen. In dieser sind die Anzahl der beherbergten Personen, die Anzahl der Nächtigungen abgabenpflichtiger Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die Anzahl der Nächtigungen abgabenpflichtiger Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie die Anzahl der Nächtigungen abgabenbefreiter Personen und die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge anzuführen.

(2) Die Abgabenerklärungen sind der Tourismusgemeinde jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tourismusabgabeordnungen der ehemaligen Marktgemeinde Weyer, vom 24.04.2003, und der ehemaligen Gemeinde Weyer-Land, v. 14.12.2001, außer Kraft.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Tourismusabgabeordnung der Marktgemeinde Weyer mit Wirksamkeit 1.1.2010 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 17 Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat am 3.11.2009 gemäß § 105 der oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. in Verbindung mit § 5 der Gemeindeprüfungsordnung, eine unvermutete Überprüfung der Gemeindekasse vorgenommen.
Der Prüfungsbericht ist binnen 3 Monaten dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Nach Einsichtnahme der Fraktionssprecher in der aufgelegenen Sitzungsmappe teilt der Bürgermeister das Ergebnis des Prüfungsberichtes dem Gemeinderat vollinhaltlich mit.

Debatte:
Allgemeine Zustimmung.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:
Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 18 Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat gemäß § 91 der oö. GemO. 1990 am 3.12.2009 eine Prüfung der Gemeinde vorgenommen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Günther Neidhart, um seinen Bericht (siehe Beilage).

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 19 Nachtragsvoranschlag 2009 der Gemeinde

Gemäß § 79 OÖ. Gemeindeordnung ist es notwendig einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Es wurden die Überschüsse und Fehlbeträge aus dem Finanzjahr 2008 und weitere Abweichungen im ord.Haushalt und im ao.Haushalt dargestellt.
Gemäß TOP 14 der GRS vom 15.11.2007 werden alle Abweichungsbeträge über € 3.000,00 begründet, siehe Seite 4 – 13 im NAVA.

Die Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Nachtragsvoranschlag wurde am 1.12.2009 in der Fraktionssitzung behandelt.

Frau Brigitte Fürnholzer stellt den Nachtragsvoranschlag anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Ordentlicher Haushalt:

	VA 2009	NAVA 2009	Differenz
Einnahmen:	€ 7.111.400,00	**€ 8.332.700,00**	€ + 1.221.300,00
Ausgaben:	€ 8.491.800,00	**€ 10.099.600,00**	€ +1.607.800,00
	€ -1.380.400,00	**€ - 1.766.900,00**	€ + 386.500,00

Im Abgang enthalten sind die Reste vom Abgang 2008 € 166.800,00, der Abgang 2006/7 € 43.400,00 wurde uns zur Gänze erstattet.
Eine weitere große Reduzierung ergibt sich bei den Ertragsanteilen (Kürzung um 6 %) € 117.800,00. Die Winterdienstkosten haben sich um € 100.000,00 gesteigert.

Außerordentlicher Haushalt:

	VA 2009	NAVA 2009	Differenz
Einnahmen:	€ 2.042.200,00	**€ 3.630.600,00**	€ + 1.588.400,00
Ausgaben:	€ 1.924.700,00	**€ 3.628.600,00**	€ + 1.703.900,00
	€+ 117.500,00	**€ + 2.000,00**	€ -115.500,00

Im außerordentlichen Haushalt werden die Ergebnisse aus dem Jahr 2008, Fehlbetrag bzw. Überschuss, dargestellt.

Neue Ausgaben/Einnahmen werden gemäß der vom Land OÖ vorgeschlagenen Finanzierungspläne dargestellt.

Debatte:

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger kritisiert die Verschlechterung des Gemeindehaushalts und regt an, zusätzliche Einnahmen, zB bei Anmeldungen von Zweitwohnsitzen zu lukriieren.

GR Karl Haidinger bemängelt, dass die Gemeinde nicht rechtzeitiger Maßnahmen getroffen hat. Um für die Zukunft eine Verbesserung herbeizuführen schlägt er vor, gemeinsam mit der Buchhaltung Vorschläge zu erarbeiten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2009 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 29 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: FPÖ-Fraktion geschlossen.

TOP. 20 Voranschlag 2010 der Gemeinde

Der Gemeindevoranschlag 2010 wurde wieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und entsprechend den Aufgaben der Gemeinde sehr sparsam erstellt.
Die Gemeinde hat keinen Gestaltungsfreiraum.
Der Entwurf des Voranschlages wurde am 23.11. von Herrn Rudolf Schachtner von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach wirtschaftlichen Kriterien vorgeprüft und am 1.12.2009 in der Fraktionssitzung behandelt.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Frau Brigitte Fürnholzer erläutert den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 mit PowerPoint-Präsentation.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	6.694.300,00
Ausgaben:	€	8.157.800,00
Fehlbetrag:	€	-1.463.500,00

Es werden folgende Gruppensummen festgestellt:

	Einnahmen:	**Ausgaben:**
Gruppe 0 – Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	60.500,00	1.317.300,00
Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	100,00	73.200,00
Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	611.900,00	1.492.000,00
Gruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus	34.600,00	144.600,00
Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	55.300,00	1.003.200,00
Gruppe 5 – Gesundheit	17.300,00	809.300,00
Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr	349.400,00	995.300,00
Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung	20.500,00	49.300,00
Gruppe 8 – Dienstleistungen	1.750.500,00	1.914.000,00
Gruppe 9 – Finanzwirtschaft	4.211.300,00	693.600,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	1.055.100,00
Ausgaben:	€	1.055.100,00
	€	0,00

Ausgaben/Einnahmen werden gemäß der vom Land OÖ vorgeschlagenen Finanzierungspläne dargestellt. Der außerordentliche Haushalt muss ausgeglichen dargestellt sein.

Kassenkredite dürfen gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. **€ 1.115.716,67** nicht übersteigen.

Gemäß § 58 Oö. GemO 1990 idgF ist der Bürgermeister für die **Vergabe** von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 3.347,15** zuständig.

Der Gemeindevorstand ist gemäß § 56 Oö. GemO 1990 idgF für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 66.943,00** zuständig.

Der Schuldenstand beträgt per 01.01.2010 **€ 8.570.239,85.** (Investitionsdarlehen d.Landes € 903.324,11 inkludiert)
Die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2010 beträgt € 1.626,07. (Berechnung von rückzahlbaren Darlehen abzgl. Invest.darl. = 7.666.915,74 / 4.715 EW)
Es werden € 560.400,00 an Tilgung und € 163.600,00 an Zinsen geleistet.

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2010 sind in der festgesetzten Höhe einzuheben.

Debatte:

GR Karl Haidinger ist über die gestiegenen Pflichtausgaben der Gemeinde, besonders der Krankenanstaltenbeiträge, bestürzt. Er appelliert an die politischen Vertreter aller Fraktionen Druck zu machen. GR Karl Haidinger weist auf die Konsequenzen eines unausgeglichenen Gemeindehaushalts hin und sagt, dass die wichtigste Aufgabe des Gemeinderates ist, den Gemeindhaushalt budgetmäßig zu verbessern.

GR Karl Haidinger erkundigt sich über die von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Kürzungen im Feuerwehrwesen und im Personalbereich.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Feuerwehrkommandanten darüber informiert wurden und im Personalbereich derzeit keine Nachbesetzungen geplant sind. Im Bereich der Reinigungstätigkeiten wurde die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde beauftragt, den Bedarf durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

GR Karl Haidinger hebt die positive Entwicklung der Leasingraten hervor, weist aber darauf hin, dass die Zinssätze weiterhin im Auge zu behalten sind.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2010 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 21 Mittelfristige Finanzplanung 2010 – 2013 der Gemeinde

Der Saldo zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ergibt für jedes Jahr die Budgetspitze (=frei verfügbarer Budgetrahmen). Das Ausmaß des frei verfügbaren Budgetrahmens zeigt einerseits die Höhe der zur Finanzierung von Investitionen und sonstigen einmaligen Maßnahmen vorhandenen Mittel, andererseits ist die Verkraftbarkeit zusätzlicher Belastungen an der Budgetspitze zu messen.

Es sind auch wegfallende Belastungen, etwa durch das Auslaufen eines Darlehens oder die Erschließung sonstiger zusätzlicher Einnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Werden alle Faktoren in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen, kann eine durchaus aussagekräftige Hochrechnung der Budgetspitze durchgeführt und einer gegebenenfalls möglichen Gefährdung des Haushaltsgleichgewichtes rechtzeitig vorgebeugt werden.

Frau Brigitte Fürnholzer berichtet anhand einer PowerPoint-Präsentation:

Die freie Budgetspitze beträgt in den Jahren:

2010: -1.832.500,00 €

2011: -1.720.900,00 €

2012: -1.767.700,00 €

2013: -1.822.000,00 €

Mittelfristiger Investitionsplan

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode und deren Bedeckung.

Im Zuge der Ortsumfahrung Weyer und der Anschaffung eines Hubrettungsgerätes soll der Gemeindebauhof und die FF Zeugstätte neu errichtet werden. Es soll im nächsten Jahr einen Architektenwettbewerb für ein gemeinsames Gebäude geben.
Für die restlichen Vorhaben gibt es bereits Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen, welche in die Mittelfristplanung eingearbeitet wurden.

Korrekturen:

Darlehenstilgungen wurden laut Tilgungspläne korrigiert
Personalkosten prozentuell erhöht
Investitionen korrigiert
Einmalige Zuschüsse bzw. Einnahmen oder Ausgaben in den Folgejahren gelöscht
Für die restlichen Vorhaben gibt es bereits Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen, welche in die Mittelfristplanung eingearbeitet wurden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2010 - 2013 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 22 Voranschlag 2010 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist.

Dieser Voranschlag wurde am 1.12.2009 in der Fraktionssitzung behandelt.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	283.800,00
Ausgaben:	€	283.800,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	4.977.200,00
Ausgaben:	€	5.078.200,00
Abgang:	€	101.000,00

Debatte:

Dieser Antrag findet allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Voranschlag 2010 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & CO KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 23 Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2010

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2010 werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v. H. d. Preises / Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Filmen	5 v. H. d. Preises / Entgelts

Debatte:
Allgemeine Zustimmung.

Antrag:
Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Steuerhebesätze der Marktgemeinde Weyer mit Wirksamkeit 1.1.2010 zu beschließen.

Beschluss:
Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 24 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.
Der Bürgermeister bringt den Dienstpostenplan vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer mit Wirksamkeit 1.9.2009 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 25 Personalangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene, vertrauliche Niederschrift verfasst.

TOP. 26 Bericht der Ortsteilsprecher

Es wurden keine Berichte eingebracht.

TOP. 27 Allfälliges

a) Sitzungstermine 2010

Gemeinderat:

Donnerstag, 4. März	19:00 Uhr
Donnerstag, 17. Juni	19:00 Uhr
Donnerstag, 16. September	19:00 Uhr
Donnerstag, 9. Dezember	19:00 Uhr

Gemeindevorstand:

Donnerstag, 18. März	19:00 Uhr
Donnerstag, 20. Mai	19:00 Uhr
Donnerstag, 1. Juli	19:00 Uhr
Donnerstag, 14. Oktober	19:00 Uhr

b) Tourismusabgabe Dr. Löckher
Erstinstanzlicher Bescheid der Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung bestätigt.

c) Therapie-Kletterzentrum Weinburg
Exkursion mit dem Gemeinderat im Jänner 2010 geplant.

d) Verein „L(i)ebenswertes Weyer“
Termine der nächsten Workshops: 25. bis 27. Jänner 2010.

e) Arbeitslosenstatistik AMS
Gemeindeübersicht – Jahresvergleich, derzeit kein Lehrstellensuchender in Weyer.

f) Flächenwidmungsplan Änderung „Marienhof“
Abänderung der Flächenwidmungsplanänderung vom Land OÖ genehmigt.

g) Biofare Jause
Einladung an die GR-Mitglieder zur biofairen Jause am 19. Jänner 2010, Sitzungssaal.

h) Geburtstagsgratulation
Gemeinderat gratuliert Herrn Karl Hochhaltinger zum 90sten Geburtstag.

i) Erhebung des Reinigungsbedarfs
Die Aufsichtsbehörde verlangt die Erhebung an eine Fachfirma zu vergeben

j) Flächenwidmungsplan
DI Aumayr ist mit der Überarbeitung und Zusammenführung der beiden Pläne noch beschäftigt.

k) VS-Neubau
Architekt DI Pfeiffer arbeitet noch an der Verfeinerung des Planes.

l) LAWOG Wohnhäuser
Die Sanierung der Häuser in der Egererstraße ist abgeschlossen. Derzeit stehen nur mehr 3 Wohnungen leer. Die Kosten für die Wohnungsmieten werden sich verringern, weil auch die Hausmeisterkosten entfallen.

m) 1. Weyrer Perchtenlauf
Termin: Freitag, 11.12.2009, ÖAAB Weyer.

n) Adventkonzert der Bergknappenkapelle Unterlaussa

Termin: Sonntag, 13.12.2009, Unterlaussa, Vereinshaus.

o) Weihnachts- und Neujahrswünsche

Die Fraktionsobleute und der Bürgermeister richten Weihnachts- und Neujahrswünsche sowie Danksagungen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ortsteilbeiräte, an die Bediensteten und an alle Vereinsmitglieder und ehrenamtlichen Vertretern der örtlichen Organisationen.

p) Einladung „Hotel Post“

Der Bürgermeister lädt den Gemeinderat in das „Hotel Post“ ein

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verhandlungsschriften vom 13.10. und 29.10.2009 zu genehmigen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

_____ (Bürgermeister)

_____ (Schriftführerin)

_____ (Gemeinderat ÖVP)

_____ (Gemeinderat WBL)

_____ (Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am …….. genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift ……Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: